

Dr. Siegfried Broß
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.
Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Ehrevorsitzender der Deutschen Sektion der Internationalen
Juristenkommission e.V. und der Juristischen
Studiengesellschaft Karlsruhe
Ehrenmitglied des Internationalen Beratungskomitees und
Ehrevorsitzender des Think Tank Africast von CAFRAD
Advisory Board Member Durham Law School - Centre
for Criminal Law & Justice
Träger des Max-Friedlaender-Preises 2017

**Vortragsveranstaltung des Roncalli-Centrums in Karlsruhe am 22.
Mai und in Bruchsal am 23. Mai 2023**

**Thema: Überlegungen zur Entwicklung stabiler Gesellschaften als
Grundlage von Rechtsstaat und Demokratie**

I. Vorbemerkung

1. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf meiner jahrzehntelangen beruflichen und wissenschaftlichen Erfahrung, vor allem aber auch auf meinen über 50 Auslandsdienstreisen seit dem Jahr 2000 in mehr als 20 Staaten in Verbindung mit der Entwicklung rechtsstaatlich-demokratischer Kulturen einschließlich des arabischen Frühlings in neuerer Zeit. Der nachfolgende Text speist sich aus vielen Vorträgen, zahlreichen Gastvorlesungen und Beiträgen in Festschriften. Lesern des geschriebenen Textes erschließt sich mein Gedankengerüst ohne Schwierigkeiten aus den zahlreichen Beiträgen im Broß-Archiv des Bayerischen Anwaltverbandes in den Jahren nach 1998 in PDF-Form, frühere

sind mit der Fundstelle nachgewiesen. Auch dieser Vortrag wird in PDF-Form zeitnah eingestellt.

Schwerpunktmäßig sind folgende Texte aus dem Archiv zu nennen: Wirtschaftsordnung und Verfassung – einige kritische Betrachtungen –, Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2013, Bd. I, S. 3; Werteerziehung in einer pluralistischen und mediatisierten Gesellschaft – Sicht eines Verfassungsjuristen –, Vortrag bei der Bischöflichen Akademie Mainz, 30. April 2004; Föderale und kommunale Strukturen als Voraussetzung einer stabilen, rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaft, Vortrag auf der Konferenz in Tanager, 26. September 2011; Subsidiarität und Solidarität zwischen nationalem Sozialrecht und EU-Wettbewerbsordnung, Europapolitische Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbandes e.V., Berlin, 13. Dezember 2007; Statement zum Teil 2 des Hauptpodiums des 95. Deutschen Katholikentags, Ulm, 19. Juni 2004; Krankenhäuser – kommerzielle Wirtschaftsbetriebe oder Teil der Daseinsvorsorge des Staates?, Schriftenreihe zur kommunalen Daseinsvorsorge Heft 3, Berliner Wassertisch, 23. Januar 2014; TTIP, CETA, JEFTA – Wie die neuen Freihandelsabkommen Rechtsstaat und Demokratie sowie die zwischenstaatlichen Beziehungen verändern, Juristische Fachtexte zu Freihandelsabkommen, Heft 3, Berliner Wassertisch, 11. Februar 2019; Grundrechte zwischen Nationalstaat und Globalisierung (in deutscher und polnischer Sprache), Tagungsband Nomos 2019, S. 613; Überlegungen zu den Grundlagen von Staatenverbindungen, Grundgesetz und Europa, Liber Amicorum Herbert Landau, Mohr Siebeck, 2016; Rechtsstaat in der Krise?, Politische Studien 1981, S. 571; Daseinsvorsorge und notwendige Staatsaufgaben, Vorgänge Bd. 182 2008, S. 56; Privatisierung staatlicher Infrastrukturbereiche

in der „sozialen Demokratie“, Schriften der Hans-Böckler-Stiftung, 2015.60

II. Einführung

1. Die Aufgabe, eine stabile Zivilgesellschaft zu entwickeln, ist sehr komplex und kann nicht allgemein und umfassend gelöst werden. Die Staatenwelt ist über den Globus verteilt zu vielfältig, als dass man insoweit seriös eine überzeugende allgemeingültige Konzeption anbieten könnte. Man muss in Erwägung ziehen, dass die Staaten an die vielfältigsten kulturellen Entwicklungen über sehr lange Zeiträume anknüpfen. Allerdings darf man nicht übersehen, dass solche Kulturen untergegangen sein können, auf ihnen nachfolgende andere aufbauen und wiederum in späterer Zeit Anklänge an untergegangene Kulturen durch wiederum veränderte Rahmenbedingungen erneut aufleben können.

Die Entwicklung einer stabilen Zivilgesellschaft hat philosophische, psychologische, pädagogische, politologische und soziologische Bezüge, nicht zu vergessen die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Der Jurist, zumal der Verfassungsjurist, ist deshalb gehalten, darüber nachzudenken, wie er sich einer solch komplexen Fragestellung zuzuwenden hat.

2. Als Ausgangspunkt wähle ich deshalb einen differenzierenden Ansatz, der auf einer weit ausgreifenden Makroebene einen beispielhaften Rückblick in die Vergangenheit vorstellt, dann nach den furchtbaren Verwerfungen zweier Weltkriege mit einer unsäglichen Zahl von Toten und schwerst getroffenen und verletzten

Menschen das vom Bundesverfassungsgericht in seinem KPD-Verbotsurteil entwickelte Bild der Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland ins Gedächtnis ruft. Anschließend werde ich auf die Bildung von Staatenverbindungen eingehen, die wiederum neuartige Probleme der Entwicklung stabiler Zivilgesellschaften aufwerfen.

III. Makroebene

1. Überlegungen zum historischen Hintergrund

- a. Wenn man rund 1000 Jahre in der Geschichte Deutschlands zurückgeht und das Augenmerk auf den damals bestehenden Staat und die ihn tragende Gesellschaftsordnung richtet, fallen verschiedene Rahmenbedingungen auf. Die Rechtsordnung und die bestehende Werteordnung waren deckungsgleich. Dieser bemerkenswerte und für das Thema ganz wesentliche Umstand wurde nicht nur national, sondern international und damit weltweit deutlich dadurch sichtbar gemacht, dass jener Staat als „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ firmierte. In der Substanz bedeutete dies, dass die Werteordnung durch die Zehn Gebote und die Lehre der katholischen Kirche ausgefüllt wurde und deren Gehalt – im Übrigen ohne Abstriche – in staatliche Vorschriften und Bestimmungen umgesetzt wurde. Diese Struktur wurde dadurch erleichtert, dass die höchsten geistlichen Würdenträger des Reiches etwa unter Otto dem Großen und den Staufern die Reichserzkanzler des Reiches und damit neben dem Kaiser auch im weltlichen Bereich die maßgeblichen Meinungs- und Regelungsträger waren.

- b. Allerdings muss man annehmen, dass damit nur ein Ausschnitt aus den Rahmenbedingungen beschrieben ist. Anderenfalls hätte die Entwicklung in anderen Staaten entsprechend verlaufen müssen, es hätte vielleicht auch nicht zum Verfall zunächst stabiler staatlicher Gebilde kommen müssen, wie vormals Karthagos und später Roms, aber auch noch früher griechischer Staaten, wie auch des Reichs Alexanders des Großen.

Aus meiner rechtshistorisch vorgebildeten Sicht habe ich Veranlassung, die beiden beschriebenen Grundpfeiler des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation um einen weiteren Grundpfeiler zu erweitern. Weniger die Werteordnung als die darauf fußende Rechtsordnung hatte eine bemerkenswert einfühlsame und sehr differenziert abgestimmte Regelungspalette, die nicht auf die Werteordnung ausgerichtet war, sondern überwölbend und harmonisierend Werteordnung und bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in einen bewundernswerten Ausgleich brachte.

Es ist der Mühe wert, sich in diesem – ich bezeichne es als magisches Dreieck – damals sorgsam verwobenen Beziehungsgeflecht zwischen Rechtsordnung, Werteordnung sowie Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung über Jahrhunderte bestehenden Gleichgewicht näher umzuschauen und der Frage nachzugehen, warum die Beziehungen im Inneren friedlich waren. Hungersnöte und Seuchen wie auch von außen herangetragene kriegerische Auseinandersetzungen waren nicht geeignet, das magische Dreieck im Kern zu erschüttern. Die Angriffe und

möglichen Belastungen kamen – sieht man von den jeder menschlichen Existenz immanenten Irrtümern, die es zweifelsohne auch im Mittelalter gab, einmal ab – ja nicht von innen, d. h. von einem Glied dieses magischen Dreiecks, sondern wurden von außen an dieses herangetragen. Nicht von ungefähr treten nach meiner Beobachtung die ersten und ganz nachhaltigen Verwerfungen in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts auf. Was war geschehen?

- c. Christopher Columbus hatte im Jahre 1492 die neue Welt entdeckt. Dieses Ereignis hatte binnen weniger Jahrzehnte zu einer Globalisierung der Wirtschaft beigetragen. Die Ausdehnung der damals bekannten und durch die damals zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel während eines durchschnittlichen Menschenlebens stetig zu erreichende weitere Welt hatte erhebliche wirtschaftliche Folgen, ohne dass dem im Inneren angemessen Rechnung getragen wurde.

Die Gesellschaft wurde destabilisiert, gespalten dadurch, dass sich ein Teil durch den Welthandel aus der Allgemeinverantwortung und dem magischen Dreieck verabschiedete. Jener Welthandel hatte eine andere Dimension als die bis dahin bekannten Karawanen auf der Seidenstraße, der Gewürzhandel und dergleichen mehr. Nur so ist auch zu verstehen, dass wirtschaftliche und finanzielle Weltimperien entstehen konnten (Fugger, Welser für Deutschland), die die Herrschenden finanzierten und diese so mittelbar von sich abhängig machten.

Schon damals wurden die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Herrschenden durch wirtschaftlich Mächtige eingeengt. Darunter hat auch die Werteordnung gelitten, weil das Recht, vor allem das Verfassungsrecht, nicht mehr durch die Werteordnung, sondern durch die von wenigen vertretene Wirtschaftsmacht zwangsläufig gespeist wurde. Die Herrschenden waren insoweit schlicht Gefangene.

- d. Wenn man jetzt einen Sprung durch die Geschichte macht und etwa die Bauernkriege und andere durchaus bedrückende Auseinandersetzungen außer Betracht lässt, kann man sich wieder dem magischen Dreieck für das 19. Jahrhundert zuwenden. Es ist der Beginn der weitreichenden Technisierung und Industrialisierung weltweit, so auch in Deutschland. Diese Entwicklung der Wirtschaft hat eine Umgestaltung der Gesellschaft zur zwangsläufigen Folge. Der vormals sehr kleinräumig orientierte Mensch – flankiert durch staatliche Reglementierung wie Bürgerrecht, kein freies Zuzugsrecht, Zunftrecht und dergleichen mehr – wird in Teilen entwurzelt, weil Teile der bisher bestehenden Wirtschaftsordnung nicht mehr zu überleben und den Menschen nicht mehr genügend Arbeit und gesicherte Existenz zu vermitteln vermögen. Es kommt zwangsläufig zu Binnenwanderungen, Migration im Land. Es entstehen Ballungszentren und die Probleme von ungeordneter Ansiedlung und eines industriellen Proletariats. Das vor allem dann, wenn Menschen, die nicht auf legale und rechtmäßige Weise ihre Existenz durch eigenes Einkommen sichern können, instrumentalisiert sowie austauschbar gemacht und zu den vom Markt eröffneten Niedriglöhnen beschäftigt werden (krasse

Beispiele sind Frauen- und Kinderarbeit und in der Gegenwart z.B. prekäre Arbeitsverhältnisse wie 1 – Euro – Jobs).

- e. Für das magische Dreieck ist folgende Beobachtung zu machen: Die Rechtsordnung steht noch. Sie ist gesetztes und durch Herkommen noch weit überwiegend anerkanntes Recht. Wenn man dann den Blick auf die Werteordnung lenkt, kann man sich da schon nicht mehr so sicher sein; denn die Werteordnung kann wegen ihrer Freiwilligkeit nur dann leben und fortbestehen, wenn sie von vielen, im Idealfall von allen in einem staatlichen Verbund lebenden Menschen bejaht wird. Ein solches Verhalten kann man nicht voraussetzen, wenn der dritte Eckpfeiler des magischen Dreiecks – die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung – brüchig wird oder gar nicht mehr besteht. Das bedeutet, dass ganze magische Dreieck wird gestört, zivilrechtlich gesprochen: Die Geschäftsgrundlage ist nicht mehr gewährleistet, sondern sie ist morsch. Beispiel in der Gegenwart: Sittenwidriges und verantwortungsloses Geschäftsgebaren während der Pandemie mit Schutzmasken und Impfstoffen.
- f. Die christlich-jüdische abendländische Tradition war während vieler Jahrhunderte Garant dafür, dass dieses magische Dreieck im Gleichgewicht war. Das hatte nichts mit Gleichmacherei und klassenloser Gesellschaft zu tun.

Allerdings war letztlich die Grundlage, auch wenn sie immer wieder verfehlt wurde, eine Werteordnung, die allen in der Gesellschaft befindlichen Menschen ein auch im Vergleich zu den finanziell und

wirtschaftlich Wohlhabenderen jedenfalls ein (noch) erträgliches Leben ermöglichte. Der soziale Frieden war gewährleistet und die Rechtsordnung konnte sich an der Werteordnung in vollem Umfang orientieren.

- g. Man muss bei der Betrachtung dieser historischen Gegebenheiten allerdings auch erkennen und deshalb bei weitergehenden Überlegungen für die Gegenwart und die Zukunft mit zugrunde legen, dass zum Zeitpunkt der statischen Verhältnisse vor Entdeckung der neuen Welt und einer damit einhergehenden Globalisierung der Wirtschaft nicht nur die Menschen, sondern auch deren Beziehungen in einem sehr großen Umfang kleinräumig orientiert waren. Dementsprechend war das magische Dreieck übereinstimmend mit dem Bewusstsein des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung.

Wegen der fortwährenden Veränderung eines Eckpunktes des magischen Dreiecks, nämlich der Wirtschafts- und damit der Gesellschaftsordnung, müssen sowohl die Werte— als auch die Rechtsordnung ihre Gestalt verändern. Die Werte- oder die jeweilige Rechtsordnung gestalten nicht die wirtschaftlichen Abläufe und konturieren deshalb auch nicht die Gesellschaftsordnung. Vielmehr sind es regelmäßig neue wirtschaftliche Initialzündungen, die eine Veränderung der Werte- und Rechtsordnung auslösen (heute z.B. die Digitalisierung).

2. Modernes Modell

Für die Gegenwart hat das Bundesverfassungsgericht in seinem KPD-Verbotsurteil vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, 85) unter anderem folgende Eckpunkte einer stabilen Zivilgesellschaft gemäß dem Ordnungsrahmen des Grundgesetzes formuliert, die in den folgenden größeren Auszügen wörtlich wiedergegeben werden:

S. 197- 200: „Die freiheitliche demokratische Ordnung nimmt die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Denk- und Verhaltensweisen der Menschen zunächst als gegeben hin. Sie sanktioniert sie weder schlechthin noch lehnt sie sie grundsätzlich und im ganzen ab; sie geht vielmehr davon aus, dass sie verbesserungsfähig und -bedürftig sind. Damit ist eine nie endende, sich immer wieder in neuen Formen und unter neuen Aspekten stellende Aufgabe gegeben; sie muss in Anpassung an die sich wandelnden Tatbestände und Fragen des sozialen und politischen Lebens durch stets erneute Willensentschlüsse gelöst werden. Die freiheitliche Demokratie lehnt die Auffassung ab, dass die geschichtliche Entwicklung durch ein wissenschaftlich erkanntes Endziel determiniert sei und dass folglich auch die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen als Schritte zur Verwirklichung eines solchen Endzieles inhaltlich von diesem her bestimmt werden könnten. Vielmehr gestalten die Menschen selbst ihre Entwicklung durch Gemeinschaftsentscheidungen, die immer nur in größter Freiheit zu treffen sind. Das ermöglicht und erfordert aber, dass jedes Glied der Gemeinschaft freier Mitgestalter bei den

Gemeinschaftsentscheidungen ist. Freiheit der Mitbestimmung ist nur möglich, wenn die Gemeinschaftsentscheidungen – praktisch Mehrheitsentscheidungen – inhaltlich jedermann das größtmögliche Maß an Freiheit lassen, mindestens aber ihm stets zumutbar bleiben. Anstelle eines vermeintlich vollkommenen Ausgleichs in ferner Zukunft wird ein relativer ständiger Ausgleich schon in der Gegenwart erstrebt. Wenn als ein leitendes Prinzip aller staatlichen Maßnahmen der Fortschritt zu „sozialer Gerechtigkeit“ aufgestellt wird, eine Forderung, die im Grundgesetz mit seiner starken Betonung des „Sozialstaats“ noch einen besonderen Akzent erhalten hat, so ist auch das ein der konkreten Ausgestaltung in hohem Maße fähiges und bedürftiges Prinzip. Was jeweils praktisch zu geschehen hat, wird also in ständiger Auseinandersetzung aller an der Gestaltung des sozialen Lebens beteiligten Menschen und Gruppen ermittelt. Dieses Ringen spitzt sich zu einem Kampf um die politische Macht im Staat zu. Aber es erschöpft sich nicht darin. Im Ringen um die Macht spielt sich gleichzeitig ein Prozess der Klärung und Wandlung dieser Vorstellungen ab.

Die Tendenz der Ordnung und die in ihr angelegte Möglichkeit der freien Auseinandersetzung zwischen allen realen und geistigen Kräften wirkt aber in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller. Das Gesamtwohl wird eben nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten wird grundsätzlich erstrebt. Es besteht das Ideal der „sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates“.

Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie muss demgemäß systematisch auf die Aufgabe der Anpassung und

Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie muss insbesondere Missbräuche der Macht hemmen.

Das Prinzip der Aufteilung der Staatsmacht auf verschiedene, sich gegenseitig kontrollierende und hemmende Träger dient der Vermeidung übermäßiger Machtkonzentration an einer Stelle im Staat. Das gleiche Ziel verfolgt die Abspaltung von Bereichen der Staatstätigkeit aus der zentralen Leitung durch Übertragung an Körperschaften und Personengemeinschaften zu grundsätzlich selbstverantwortlicher Wahrnehmung“.

In den vorliegenden Zusammenhang gehören noch zahlreiche weitere Passagen, für die Wiedergabe mögen an dieser Stelle die folgenden genügen (S. 204-206):

„In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staate zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte „Persönlichkeit“. Sein Verhalten und sein Denken können daher durch seine Klassenlage nicht eindeutig determiniert sein. Er wird vielmehr als fähig angesehen, und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muss ihm möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, dass es nicht genügt, wenn eine Obrigkeit sich bemüht, noch so gut für das Wohl von „Untertanen“ zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken. Der Staat hat ihm dazu den Weg zu öffnen; das

geschieht in erster Linie dadurch, dass der geistige Kampf, die Auseinandersetzung der Ideen frei ist, dass mit anderen Worten geistige Freiheit gewährleistet wird. Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig, sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf. Da Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zukommen, die Menschen insoweit gleich sind, ist das Prinzip der Gleichbehandlung aller für die freiheitliche Demokratie ein selbstverständliches Postulat.

...Der Staat ist ein Instrument der ausgleichenden sozialen Gestaltung, nicht der Unterdrückung durch die Ausbeuter zur Aufrechterhaltung ihrer Ausbeuterstellung. Es wird zwischen notwendiger Ordnung und Unterdrückung unterschieden. Unterdrückung wäre in der freiheitlichen Demokratie nur in Staatsmaßnahmen zu erblicken, die nach vernünftigen – freilich nicht unwandelbaren – Maßstäben eine Vergewaltigung des Einzelnen darstellen, also seine Freiheit oder sein Recht auf Gleichbehandlung mit den anderen in einer unzumutbaren Weise verletzen würden.

Darüber hinaus entnimmt die freiheitliche demokratische Grundordnung dem Gedanken der Würde und Freiheit des Menschen die Aufgabe, auch im Verhältnis der Bürger untereinander für Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu sorgen. Dazu gehört, dass eine Ausnutzung des einen durch den anderen verhindert wird. Allerdings lehnt die freiheitliche Demokratie es ab,

den wirtschaftlichen Tatbestand der Lohnarbeit als solchen allgemein als Ausbeutung zu kennzeichnen. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, wirkliche Ausbeutung, nämlich Ausnutzung der Arbeitskraft zu unwürdigen Bedingungen und unzureichendem Lohn zu unterbinden. Vorzüglich darum ist das Sozialstaatsprinzip zum Verfassungsgrundsatz erhoben worden; es soll schädliche Auswirkungen schrankenloser Freiheit verhindern und die Gleichheit fortschreitend bis zum vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklichen.“

3. Die Gegenwart unter dem Einfluss der Bildung von Staatenverbindungen und der Globalisierung
 - a. Die staatliche Souveränität ist in großen Bereichen verloren gegangen. Ursachen hierfür sind unreflektierte Privatisierung lebensnotwendiger staatlicher Infrastruktur und die ungesteuerte und nicht rechtsstaatlich-demokratisch begleitete Globalisierung der Wirtschaft, die einen ungezügeltten Wettbewerb und die Gewinnmaximierung der Unternehmen und anonymer Investoren verfolgt. Diese Strömungen haben dazu geführt, dass weltweit eine Funktionselite herangewachsen ist, die von allem nur den Preis sowie den eigenen Vorteil und von nichts den Wert kennt (s. z.B. Energie- und vorhergehend Finanzmarktkrise seit 2008 und davor schon den Aktien-Crash 2000).

Für die Menschen geht bei einer solchen ihre Existenz voll erfassenden Entwicklung die Notwendigkeit einher, sich neu zu orientieren. Allerdings ist es für sie ein nicht voll und im Gehalt verständliches Problem, weil es an einem „ruhenden Pol“ fehlt. Das

ist eine zusätzliche Hürde für das Eingehen von Staaten zu einem neuen über diesen stehenden Verbund. Diese Integration hat einen schwerwiegenden Nachteil: Sie ist für den Durchschnittsmenschen nicht mehr zu überschauen und ihre Bedeutung sowie ihre weiteren Auswirkungen auf seine Existenz nicht mehr zu fassen. Die Menschen werden verunsichert.

Bei der Gestaltung solcher in der Regel begrüßenswerten überstaatlichen Verbindungen wird nicht bedacht, dass der Durchschnittsmensch in seinem alltäglichen persönlichen Umfeld kleinräumig orientiert ist und dem auch seine Wahrnehmung „der Welt“ entspricht. Ausgangspunkt hierfür sind die Familie, die Schule, das berufliche und gesellschaftliche Umfeld. Urlaubsreisen in entfernte und entlegene Weltgegenden sind noch nicht Ausdruck von „Weltläufigkeit“ mit individueller Integrationskraft und – Bereitschaft, Toleranz und dann rückwirkend auf ein stabiles persönliches Umfeld in einer Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang muss zudem überlegt werden, dass eine Staatenverbindung nur gelingen kann, wenn die Menschen ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz und Identifikation aufzubringen bereit sind. Hierfür ist eine elementare Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten dem entsprechen und zuvörderst das vermitteln, was die Regelwerke über Grundrechte und Grundfreiheiten den Menschen versprechen. Das hängt allerdings grundlegend von den speziellen vorausgehenden historischen und kulturellen Entwicklungen der einzelnen

Mitgliedstaaten und dem Charakter der sie bisher tragenden Zivilgesellschaften ab.

- b. Im Hinblick darauf ist es verfehlt, ein bestimmtes Modell für eine stabile Zivilgesellschaft als allgemeingültig über den Globus zu entwickeln. Vielmehr muss für jede bestehende Zivilgesellschaft für die Überleitung in eine moderne rechtsstaatlich-demokratische Kultur überlegt werden, wie mit einiger Aussicht auf Erfolg angesetzt werden kann. Der falsche Weg ist, ein System westlicher Prägung über die verschiedensten Zivilgesellschaften zu „stülpen“. Hinderliche Ursachen sind z.B. machtpolitische Überlegungen einzelner Staaten oder Blöcken von Staaten, religiöse und ethnische Barrieren. Zudem belasten bis in die Gegenwart die willkürlichen Grenzziehungen im Gefolge der Entkolonialisierung ohne Rücksicht auf kulturelle und historische Gegebenheiten eine positive Entwicklung in Richtung einer stabilen Zivilgesellschaft.

In der Folgezeit ist die Politik von Weltbank, IWF, WTO (vormals Gatt) sowie von weltweit agierenden von den jeweiligen Regierungen der Heimatstaaten gestützten Weltunternehmen der Entwicklung einer stabilen Zivilgesellschaft abträglich; denn das soziale Ungleichgewicht innerhalb der betroffenen Staaten und im Verhältnis zu zahllosen weiteren Staaten infolge der Politik dieser weltweiten Staateninstitutionen unterhalb der obersten Ebene der Vereinten Nationen wird augenscheinlich fortwährend gestützt und wächst.

IV. Mikroebene

Vor dem geschilderten Hintergrund einer verhängnisvollen Entwicklung der Zerstörung stabiler Zivilgesellschaften oder jedenfalls nicht ihrer Stärkung ist über die Schaffung von stützenden Rahmenbedingungen nachzudenken.

Als Ausgangspunkt ist hierfür die Konturierung der Stellung der Menschen in der neuen Ordnung zugrunde zu legen.

1. Konturierung der individuellen Position

- a. Eine stabile Zivilgesellschaft kann nur entwickelt werden, wenn die Menschen diese verstehen und in Freiheit leben können. Das setzt voraus, dass die Würde aller Menschen gleichgeachtet und mit einem identischen Wert anerkannt wird. Das ist etwa maßgeblich für die Gestaltung des Gesundheitswesens und der Arbeitswelt. Diese Grundvoraussetzung hat nichts zu tun mit einer unreflektierten Gleichmacherei, vielmehr ist sie Voraussetzung und Ausprägung dafür, dass kein Mensch gegenüber den anderen und der Gesellschaft mit einem minderen individuellen Status bemakelt wird.

In der Vergangenheit hat die kritisierte Einstellung zu unsäglichen Gräueltaten an Millionen Menschen und deren Vernichtung geführt, lebt aber nicht hinnehmbar bis in die Gegenwart unter anderem in der weit verbreiteten Geringschätzung der Frau und vorausgehend schon der Herabwürdigung von Mädchen über den Globus fort, wie auch in der katholischen Kirche der Gegenwart.(z.B. Zugang zu Schul- und Hochschulbildung, gleiche Entlohnung, aber auch bezüglich der sexuellen Selbstbestimmung).

- b. Der beschriebenen komplexen Problemlage versuchte das Bundesverfassungsgericht schon in einer früheren Entscheidung gerecht zu werden. Das ist ihm auch in beeindruckender Weise gelungen und hat maßgeblich sein vormaliges weltweites Ansehen mitbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht führt unter anderem zur Stellung des Individuums in der Ausprägung von Grundrechten aus, es handele sich um eine wertgebundene Ordnung, die die öffentliche Gewalt begrenze. Durch diese Anordnung sollten die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden (BVerfGE 6, 32 < 40> – Elfes). In der nachfolgenden Entscheidung (BVerfGE 7, 198 < 204> – Lüth) wird dieser Ausgangsentwurf eines Menschenbildes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland um einen sehr bedeutenden Aspekt erweitert. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der objektiven Wertordnung, die durch die Grundrechte aufgerichtet wird, ein Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde finde; dies müsse als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten. Hiernach hat das Grundgesetz einem krassen Individualismus eine Absage erteilt. So stellt der Schutz des Staates ein verfassungsrechtliches Gebot obersten Ranges dar, dem der Grundrechtsschutz unter Umständen weichen muss (BVerfGE 20,162< 222>). Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland und ihre freiheitliche Verfassungsordnung sind ein überragendes Rechtsgut, zu dessen wirksamem Schutz

Grundrechte, soweit unbedingt erforderlich, eingeschränkt werden können (BVerfGE 30,1< 18>).

Das Grundgesetz hat also den Menschen als sozialbezogene Persönlichkeit im Auge. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Der einzelne muss sich deshalb diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht. Wenn man an die Silvesterkrawalle, Lützerath und in früherer Zeit z.B. Gorleben oder Wackersdorf denkt, wird man nachdenklich.

Zudem erhält man eine zusätzliche Bewertung dadurch, dass das Grundgesetz die direkte Demokratie nur ausnahmsweise eröffnet und völlig legitim der „einfache Gesetzgeber“ im Umweltschutz unter entsprechenden Voraussetzungen die Verbandsklage eröffnet hat.

Es handelt sich bei dem Gehalt der Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts losgelöst vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland um Wertungen, die für die Entwicklung einer stabilen Zivilgesellschaft größtes Augenmerk und Aufmerksamkeit verdienen. Zurückblickend in frühere Jahrhunderte,

die eingangs beschrieben wurden, ist unschwer ein Eckpfeiler des magischen Dreiecks zu erkennen, nämlich die Werteordnung. Es geht also darum, dass eine stabile Zivilgesellschaft auch in der Gegenwart in Anbetracht der internationalen Entwicklungen mit Aussicht auf Erfolg nur entwickelt werden kann, wenn eine den Menschen einsichtige Werteordnung besteht und die wirtschaftlichen Gegebenheiten ihr entsprechend vorhanden sind. Damit ist man wieder bei der sozialen Gerechtigkeit und – nochmals betont – keiner undifferenzierten Gleichmacherei angelangt. Die Bedeutung liegt allein darin, dass sich die Menschen ihrer unveräußerlichen und unantastbaren Würde gemäß in der Zivilgesellschaft wiederfinden und das setzt wiederum voraus, dass die Träger der Eckpunkte des magischen Dreiecks sich in toto ihrer Gemeinverantwortung bewußt sind.

2. Einzelne Voraussetzungen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen einzelne ausgewählte Voraussetzungen nachfolgend beschrieben werden.

a. Problem der Identifikation

Von entscheidendem Einfluss für die Grundlagen einer stabilen Zivilgesellschaft ist zunächst die Identifikation der Menschen mit dem Gemeinwesen. Diesem Umstand muss eine größere Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden; denn von dem Maß der Identifikation der Menschen mit dem Gemeinwesen hängt das Maß der Akzeptanz der staatlichen Gewalt ganz wesentlich ab. Dies wird bis in die Gegenwart aktuell, z.B. den erwähnten Krawallen in der Silvesternacht, den Aktionen gegen den Tageabbau in Lützerath, nicht zuletzt bei den gewalttätigen Angriffen gegen die

staatlichen Rettungskräfte von Feuerwehr, Sanitätsdienst und Polizei.

Man sollte in diesem Zusammenhang naheliegend über die eklatante Fehlleistung der Abschaffung der Wehrpflicht aus oberflächlichen wahltaktischen Gründen und die dadurch heraufbeschworene Entfremdung nachfolgender Generationen vom Staat nachdenken. Zudem was den Fachkräftemangel betrifft:

Viele junge Menschen haben einen positiven Nachreifeprozess während des Wehrdienstes durchgemacht mit qualifiziertem Schulabschluß und beruflicher kostenloser Qualifikation (z.B. Lkw-Führerschein, Sanitätsdienst, Mechanik, Fluglotsen etc.) und so das Militär nicht als Fremdkörper, sondern als Integrationsbrücke der rechtsstaatlich-demokratischen Wirklichkeit erlebt.

Vor diesem Hintergrund ist die Anwerbung von ausländischen Fachkräften von Deutschland zur Erhaltung des hiesigen Wohlstands zynisch. Zum einen ist weniger der demographische Wandel eine der Hauptursachen, sondern das Bildungsversagen des Staates in Folge der 0-Zins Politik und das Ausbildungsversagen von Weltunternehmen zur Stärkung des shareholder value. Mit dieser Politik werden – sofern vorhanden – ausländische intakte Zivilgesellschaften zerrissen oder ihr Entstehen verhindert, was die Vergangenheit schon allein für Europa und die deutsche Vereinigung lehrt.

In diesem Zusammenhang sind Fehlentwicklungen in der Folge der Globalisierung wie auch von neuen Staatenverbindungen näher zu betrachten. Der Bewusstseins- und Erfahrungshorizont der

Menschen wird in diesem Zusammenhang weitgehend vernachlässigt. Ursache hierfür ist, dass das eingangs erwähnte magische Dreieck frivol beseitigt und eine neue „Werteordnung“ installiert wurde. Diese ist losgelöst vom Menschen allein einem Wettbewerb zwischen weltweit agierenden Unternehmen und dem folgend Staaten, anonymer wirtschaftlicher Macht und finanziellem Erfolg weniger Akteure gewidmet. Im gleichen Maße wird der Mensch seiner Würde und Individualität dergestalt entkleidet, dass er vergegenständlicht und in einen jederzeit austauschbaren Produktionsfaktor umgewandelt wird. Ein bedrückendes Beispiel ist hier die Entwicklung der Finanzwelt, die in großen Teilen abgekoppelt von der Wirklichkeit nur noch Eingeweihten – oder selbst diesen nicht – verständlich sein mag und so die Stabilität zahlreicher Staaten vernichten kann.

- b. Vergrößerung der Distanz Staat – Bürger; Gegenmaßnahmen
 - aa. Diese Entwicklung wurde durch Maßnahmen auf nationaler Ebene begünstigt. Dort wurde unter vordergründigen und undifferenzierten rigorosen Sparmaßnahmen der Abstand des Staates und der Legitimität von Sachgerechtigkeit seiner Maßnahmen ständig vergrößert. Hierzu rechnen die kommunalen Gebietsreformen, die Sparmaßnahmen bei den Sicherheitsbehörden und Streitkräften, groteske Vorgehensweisen oder Versäumnisse im Bildungswesen und nicht zuletzt die Privatisierung vitaler Infrastruktureinrichtungen des Staates, zu deren Aufrechterhaltung das Sozialstaatsprinzip ohne Einschränkung oder Abstriche verpflichtet. Hierzu zählt z.B. die medizinische Versorgung der Bevölkerung und des weiteren mit Wasser, Energie sowie Verkehrs- und Postleistungen.

Ein Beispiel aus dem Bereich der medizinischen Versorgung – unabhängig von verfassungswidrigen Privatisierungsmaßnahmen – ist die sogenannte Fallpauschale in den vergangenen Jahren. Viele Jahre vorhergehend wurde man belächelt, wenn man in Vorträgen und auf Fachtagungen dies thematisiert und den Irrweg definiert hat. Zum Teil wurden Hetzkampagnen initiiert, was ebenfalls zu dem Thema „stabile Zivilgesellschaft“ gehört, wenn kritische Stimmen diffamiert und in das Reich der Fabel verwiesen werden. Bei mehr Gelassenheit und Aufmerksamkeit in Bezug auf das zu lösende Problem hätte von vornherein auffallen müssen, dass der Mensch durch die Fallpauschale standardisiert, beliebig vergegenständlicht und damit seiner Würde und Individualität entkleidet wird.

- bb. Der Entwicklung stabiler Gesellschaften steht nach allem von vornherein bemerkenswerterweise eine weltweite Fehlleistung entgegen: Missachtung der den Menschen zustehenden vitalen Bedürfnissen entsprechend dem eingangs beschriebenen magischen Dreieck früherer Jahrhunderte dadurch, dass eine allen Menschen gleiche und angemessene Achtung entgegengebracht wird, weil sich maßgebliche Akteure aus ihrer der Allgemeinheit geschuldeten Verantwortung verabschiedet haben und allein ihr nicht zu billiges exzessives Gewinnstreben zulasten der Gemeinschaft verfolgen. Diese Menschen schaffen und pflegen allerdings die Grundlagen für eine stabile rechtsstaatlich-demokratische Gesellschaft mit ihren geringen Erwerbseinkommen und den darauf zu entrichtenden Steuern im Abzugsverfahren das Fehlverhalten überhaupt erst ermöglichen.

- cc. Die Verringerung des Abstands zwischen dem Staat und den ihm anvertrauten Menschen ist nicht eine, sondern die Grundvoraussetzung für die Entwicklung einer stabilen Zivilgesellschaft. Sie gilt nicht nur für einzelne Bereiche, sondern für alle genannten; denn nur so wird der Staat für die Menschen tagtäglich fass- und greifbar und für diese identifikationsfähig. Die Antwort auf die Frage „wo und wie erreiche ich die Menschen am wirksamsten?“ ist einfach: Da, wo sich das Leben der Menschen überwiegend abspielt. Das ist die kommunale Ebene. Sie wird durch eine nächsthöhere Strukturebene, der föderalen, ergänzt und gestützt.

3. Kommunale und föderale Strukturen

- a. Kommunale und föderale Strukturen als Voraussetzung einer stabilen rechtsstaatlich-demokratischen Gesellschaft haben sich z.B. in Deutschland seit dem Mittelalter über einen Zeitraum von rund 1000 Jahren entwickelt, etwa im Gegensatz zu Frankreich und England, anders wiederum Italien.

Die deutschen Territorien waren ausgehend vom Frühmittelalter (die Zeit nach Karl dem Großen, der 814 gestorben ist) gegenüber dem Zentralstaat weitgehend eigenständige Herrschaftsgebiete. Sie hatten alle Merkmale der Staatlichkeit und die zentrale Gewalt des „Reiches“ musste immer um Zustimmung ringen. Der Tiefpunkt dieser Entwicklung war 1805/1806 erreicht, als sich mehrere deutsche Staaten im Rheinbund gegen das Reich und den Deutschen Kaiser und für Frankreich unter Napoleon entschieden hatten. Auch das nach dem deutsch-französischen Krieg neu

gebildete Deutsche Reich von 1871 war kein Einheitsstaat. Es hatte auch nicht die Substanz eines Bundesstaats, sondern war lediglich ein Staatenbund.

- b. Mit der Entwicklung der Bildung von selbstständigen Territorien in Deutschland ging die Entwicklung einer sehr starken kommunalen Ebene einher. Neben und unabhängig von den Territorien entwickelten sich mächtige Städte, die vor allem durch den Handel und Bankgeschäfte (zum Teil weltweit) zu großem Reichtum und enormem politischen Einfluss gelangten. Zu nennen sind hier in erster Linie die Städte der Hanse (z.B. Hamburg, Bremen und Lübeck) wie auch Augsburg, Nürnberg und Ulm. Diese Städte waren häufig geistige Zentren, so im Zeitalter der Reformation und des Humanismus wie auch im Zeitalter der Aufklärung, auch wenn etwa Augsburg, Nürnberg und Ulm wie auch Bremen und Lübeck keine Universitäten hervorbrachten.

In diesen Städten entwickelte sich ein starker Bürgersinn, weil alle Angelegenheiten der Menschen vor Ort in ihrem unmittelbaren Lebensbereich geregelt werden mussten. Sie hatten die Möglichkeit – anders als in den Territorien – unmittelbar gestaltend mitzuwirken, weil die Gemeinschaft nicht durch den Willen des Herrschers gelenkt wurde, sondern durch ein von den Bürgern gebildetes Organ. Im Vergleich der Territorien zu diesen Städten kann man schon für die damalige Zeit feststellen, dass sich die Menschen mit ihrer Stadt mehr identifizierten als mit einem Territorium und seinem Herrscher, es sei denn, ein solcher wäre weitgehend ohne negative Eigenschaften, was durch häufige Kriege und gipfelnd im Absolutismus nur ausnahmsweise der Fall war. Gerade dieser Erscheinung, der Identifikation der Menschen mit dem

Gemeinwesen, muss größte Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil davon das Verhalten der Menschen und das Maß der Akzeptanz der staatlichen Gewalt ganz wesentlich abhängen.

- c. Diese Entwicklung der föderalen und kommunalen Ebenen in Deutschland hat auch einen theoretischen Hintergrund. So wie man auf der zentralen Ebene eine Gewaltenteilung durch die Aufteilung der staatlichen Gewalt auf mehrere oberste Staatsorgane erzielt, bewirkt die Ausbildung einer strukturierten föderalen kommunalen Ebene eine vertikale Gewaltenteilung. Die staatliche Gewalt darf in einem so strukturierten Staatswesen nur einmal wahrgenommen werden, sei es von einem Staatsorgan auf der zentralen Ebene, sei es von einem Staatsorgan auf der Länderebene (zu dieser rechnen auch die Kommunen). Anders gewendet bedeutet das, dass staatliche Gewalt gegen die Menschen nur einmal ausgeübt werden darf und deshalb eine staatliche Befugnis ihnen gegenüber nicht gleichsam doppelt, also von einem Staatsorgan der zentralen Ebene und zusätzlich von einem Staatsorgan der unteren Ebene ausgeübt werden darf. Für die Gestaltung einer föderalen Verfassung ist es deshalb unabdingbar, Kollisionsregelungen für die verschiedensten Bereiche staatlicher Betätigung zu treffen. Es gilt, eindeutig klarzustellen, ob für eine bestimmte staatliche Aufgabe und deren Erledigung die Zentral- oder die Länderebene berufen ist.

Es bedarf deshalb in einem rechtsstaatlich-demokratischen Staatswesen eindeutiger Regelungen für die Verteilung der Zuständigkeiten für die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Erhebung von Steuern und die Wahrnehmung der Gerichtsgewalt. Hieran kann man alle drei Ebenen beteiligen, man muss allerdings

darauf bedacht nehmen, wenn man eine stabile Gesellschaft entwickeln möchte. Durch die Verlagerung staatlicher Befugnisse auf Ebenen unterhalb der zentralen Gewalt erzielt man eine positive Bewusstseinsbildung bei den Menschen dahingehend, dass sie den Staat als ihren eigenen begreifen und nicht als ein „fremdes Wesen“, dass ihnen nicht gut gesonnen ist. Die föderale Struktur entspricht sonach am ehesten dem Erfahrungshorizont der Menschen und deren persönlichen Bedürfnissen.

- d. Man kann an der föderalen Struktur in der Bundesrepublik Deutschland allerdings noch etwas anderes ablesen.

4. Verringerung der Distanz Staat – Menschen

- a. Von in Betracht kommenden Abhilfemöglichkeiten ist zuvörderst darüber nachzudenken, was die Menschen am schmerzlichsten bedrückt. Das ist aktuell die Sorge um eine angemessene Wohnung, einen stabilen dauerhaften Arbeitsplatz und ein von drückenden Sorgen möglichst unbeschwertes Alter. Einzelmaßnahmen versprechen insoweit keine Beruhigung der aktuellen Lage. Man muss deshalb Lösungen überlegen, die geeignet sind, möglichst viele der Brandherde zu löschen. Es ist deshalb ein multifunktionaler Ansatz gefragt. Man kann nicht darüber hinwegsehen, dass die Privatisierung zahlreicher staatlicher Infrastrukturbereiche in Ausführung der Theorie eines Gewährleistungsstaates eine Umwandlung der rechtsstaatlich-demokratischen sozialen Staatsstruktur in unübersichtliche private Organisationsformen ganz wesentlich für die verheerenden sozialen Schwachpunkte die Ursache ist. Dem ist gegenzusteuern und ein

einigermaßen beruhigendes Ergebnis kann nur erwartet werden, wenn die Menschen bei den Lösungswegen einbezogen und diese gerade nicht den egoistischen wirtschaftlichen Interessen einzelner Gruppen der Gesellschaft oder Wirtschaftszweige folgen.

- b. Ein solches überzeugendes und beruhigendes Ergebnis kann nur durch eine sehr differenzierte Gestaltung einer privaten Altersversorgung gewonnen werden. Hierzu müssen entsprechende Rahmenbedingungen entwickelt werden, die eine völlige Abkehr von der wahllosen Privatisierung öffentlicher Infrastruktur zum Gegenstand haben. Vor allem verbietet sich von vornherein, die Reduzierung des Rentenniveaus oder die Verlängerung der Lebensarbeitszeit in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Sie bieten vor allem keinen dauerhaften durchgreifenden Lösungserfolg.

Im Gegenteil könnte hilfreich sein, mit den Überlegungen noch weit vor die Zeit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzugehen. Man sollte nicht so überheblich sein und dem entsprechend gedanklich ansetzen, dass die Problemlage ganz außergewöhnlich sei und noch nie dagewesen sein könne. Vielmehr gibt es Bereiche im menschlichen Zusammenleben, in denen in der Gesellschaft Schwache nicht die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Chancen für die persönliche Entfaltung wie die überwiegende Mehrheit der Menschen in einem Staat haben. Der Gesetzgeber muss in der Gegenwart nach den Vorgaben des Grundgesetzes – konkret nach dem Sozialstaatsprinzip – tätig

werden. Für ihn besteht die Pflicht, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (BVerfGE 59,231< 263>;s.a. BVerfGE 82,60 < 80>).

Diese Verpflichtung der staatlichen Gewalt war schon in früheren Zeiten bekannt. Hieran ist zu erinnern, damit nicht eine Strömung unreflektiert und einseitig Interessen geleitet für eine Lösung die Oberhand gewinnt. So hat etwa Solon, der namhafte athenische Gesetzgeber in der Zeit um 600 v. Chr. zur Schlichtung der sozialen und politischen Kämpfe zwischen athenischem Adel und den größtenteils in Schuldknechtschaft geratenen Bauern stilbildend gewirkt. Er initiierte grundlegende Änderungen der Gesellschafts- und Staatsstruktur und wird deshalb zu Recht wegen des erzielten sozialen Ausgleichs als Vater der athenischen Demokratie anerkannt. Etwa 100 Jahre später trat Perikles in Athen als alleiniger Führer der Demokraten auf. Zur Sicherung der Vollbeschäftigung entwickelte er ein großzügiges Bauprogramm, das aus der Kasse des attischen Seebundes finanziert wurde.

Diese historischen Vorbilder bieten hervorragende Ansatzpunkte für sinnvolle und den verfassungsrechtlichen Vorgaben der nationalen Ebene der Mitgliedstaaten und der europäischen Ebene gerecht werdende Lösungen. Hingegen ist die Umgestaltung der Demokratie nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in eine „marktkonforme Form“, wie in jüngerer Vergangenheit verschieden ins Gespräch gebracht, abwegig. Vielmehr muss ein Modell entwickelt werden, das die beschriebenen Fehlentwicklungen einzufangen vermag und die Rahmenbedingungen über die

verschiedenen Ebenen der Arbeitswelt, die berufliche Ausbildung und die schulische Bildung vital stärkt.

- c. Die vormals öffentliche Infrastruktur ist auf allen staatlichen Ebenen wieder in die Obhut des Staates zu nehmen. Die Legitimation ergibt sich nicht allein daraus, dass in Anbetracht der verheerenden Finanzmarktkrise Banken zum Teil vom Staat nicht nur mit erheblichen Mitteln gestützt und substantiell übergeführt werden mussten, sondern dass damit auch die Politikfähigkeit in großem Umfang zurückgewonnen und der nicht zu kontrollierende Einfluss von intransparenten und demokratisch nicht legitimierten Institutionen zurückgedrängt werden kann. Damit könnten die Bundesrepublik Deutschland, die Euro-Staaten wie auch einige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vielen Staaten weltweit mit instabiler Gesellschaft ihre Macht zur Selbstdefinition zurückgewinnen und über stabilisierte Gesellschaften zu einer unangefochtenen Grundlage der rechtsstaatlichen Demokratie zurückkehren.

Die Bereiche der Daseinsvorsorge einschließlich der Straßen wie auch Bahn und Post sind umfassend in staatliche Fonds einzubringen. An diesen werden zu gesetzlich und für immer durch die Verfassung - und damit der kurzatmigen Tagespolitik entzogen - garantierten Erträgen Anteilscheine zu einem bestimmten und zu entrichtenden Nennbetrag ausgegeben. Das würde durch den Erwerb der Anteilscheine die öffentliche Schuldenlast spürbar verringern. Die Fonds verbleiben mit der Substanz und dem Bestimmungsrecht in öffentlicher Hand und nur der Betrieb darf

unter genauer staatlicher Aufsicht privatisiert werden, so wie er vor Jahrzehnten etwa bei der Neuregelung der Abfallbeseitigung ausgehend von Bayern organisiert wurde. Diese Struktur hat sich bewährt und auch den Umweltschutz befördert und wegen der staatlichen Aufsicht auch stabile ordnungsgemäße Arbeitsverhältnisse sichergestellt.

Auf diese Weise ist nicht nur die Gestaltungsfähigkeit des Staates und aller seiner Gliederungen in rechtsstaatlich demokratisch legitimierter Form gewährleistet, sondern zugleich sichergestellt, dass für die private Altersvorsorge dauerhafte und werthaltige Anlageobjekte zur Verfügung stehen und die private Altersversorgung nicht zum Glücksspiel wird, wie es in den Vereinigten Staaten von Amerika schon im Jahr 2000 infolge des Platzens der New Economy der Fall war und neben den unmittelbar betroffenen Menschen viele Betriebsrentenfonds Not leidend wurden, wie inzwischen auch in Deutschland und anderen Staaten der Europäischen Union. Naheliegend übergehe ich die Fehlentwicklungen durch Riester- und Rüruprente.

Zugleich würde der Staat in einigen wichtigen Bereichen wieder glaubwürdig. Es verfängt nicht, wenn private Altersvorsorge angemahnt wird, der Staat zugleich aber durch die von ihm und von der Gemeinschaftsebene geschaffenen Rahmenbedingungen verhindert, dass für die Zukunft dauerhaft werthaltige Anlageobjekte zur Verfügung stehen. Der Verweis wegen der in Teilen existenzgefährdenden 0-Zinspolitik auf die Anlagemöglichkeit in Aktien für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge ist

unverantwortlich. Die weltweiten Entwicklungen in Bezug auf Unternehmensverkäufe infolge von Globalisierung und Freihandel wie auch dem rücksichtslosen Agieren von überaus potenten Investmentfonds (möglicherweise mit der Unterstützung ausländischer Staaten) verletzen die Menschen und beeinträchtigen ihr Vertrauen in den Staat.

- d. Naheliegender muss mit diesem Ansatz einhergehen, dass die Arbeitswelt mit Millionen prekären Arbeitsverhältnissen so gestaltet wird, dass diese Menschen überhaupt in die Lage versetzt werden, wenigstens teilweise für sich selbst zu sorgen. Allein die Rückgewinnung von schätzungsweise 1,2 Millionen regulären Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Bereich könnte durchaus eine Sogwirkung für die Primärebene entfalten. Auf diese Weise könnte der Staat wieder seiner Vorbildfunktion im Ausbildungsbereich gerecht werden und öffentliche Vergaben vernünftig handhaben und damit die mittelständische Wirtschaft, das Handwerk und die Gesellschaft positiv beeinflussen, was auch die Attraktivität für die Facharbeiterberufe steigern würde. Schließlich und nicht zuletzt kann mit solchen Fonds der Wohnungsnot wirksam begegnet werden und die Krankenfürsorge einschließlich des Pflegebereichs und der Kinderbetreuung stabilisiert und menschenwürdig gestaltet werden. Dadurch würden die Personalnöte abgebaut – so auch im Bildungsbereich –, weil sich die dort Tätigen wieder als Menschen geschätzt und dem entsprechend angemessen finanziell gewürdigt fühlen.

V. Schlußbemerkung

In Anbetracht der seit Jahren sich fortwährend ereignenden nationalen und internationalen Verwerfungen liegen herausfordernde Aufgaben vor unserer Generation. Diese können allerdings mit Anstand, Aufrichtigkeit und unabhängiger Souveränität seriös und allen „Klassen“ einer Zivilgesellschaft gerecht werdend gelöst werden, wenn man dem magischen Dreieck und dem Modell des Bundesverfassungsgericht vor nunmehr rd. 70 Jahren folgt: an allen Menschen orientierte ausgeglichene Politik und keine von Lobby gesteuerte.